

Innocenz III., Philipp von Schwaben und Köln – eine Nachlese

Wo über Philipp von Schwaben gesprochen wird, da muß auch von Innocenz III. die Rede sein – dem großen Gegenspieler und Autor wütender brieflicher Attacken auf den König und seine Anhänger, der sich im weiteren Verlauf des deutschen Thronstreits freilich nach und nach seinem Gegner annäherte, um schließlich den beinahe schon greifbaren Erfolg der diplomatischen Bemühungen durch den Mord von Bamberg im Juni 1208 zerstört zu sehen. Über Philipp, Innocenz und den deutschen Thronstreit ist so viel geforscht und geschrieben worden, daß es vermessen erscheinen könnte, den Bemühungen der Vorgänger noch Neues hinzufügen zu wollen.¹ Auch die Rolle der Stadt Köln, einer der bedeutendsten deutschen Städte des Mittelalters, und ihrer Erzbischöfe in der Auseinandersetzung ist wiederholt untersucht worden, so daß alles Wesentliche bereits gesagt zu sein scheint.² Hier werden daher auch keine grundlegenden Neuigkeiten mitgeteilt werden, sondern Detailbeobachtungen, bestehend in zwei Hinweisen auf bisher vielleicht zu kurz gekommene Betrachtungsweisen und in einem kleinen Neufund. Auch wenn diese Beobachtungen eher unvermittelt nebeneinander stehen, liegt ihnen doch ein gemeinsames Interesse zugrunde, nämlich die Frage nach der Arbeitsweise und den Entscheidungsfindungsprozessen in der päpstlichen Kurie und der Rolle, die der Papst in ihnen spielt, somit letztlich nach der Persönlichkeit Papst Innocenz' III.: wird sie in seinem Handeln im deutschen Thronstreit erkennbar, ist sie bei einem mittelalterlichen Menschen überhaupt faßbar? Eine Antwort auf diese Frage wird, soviel sei vorweggenommen, auch hier nicht gegeben werden können.³

I.

Von wesentlicher Bedeutung in jeder politischen Auseinandersetzung ist Information. Nur wer über die Lage, Stimmung, Planungen und Handlungen der gegnerischen Seite genau unterrichtet ist, kann die eigenen Aktionen und Reaktionen so ausrichten, daß sie möglichst zum Erfolg führen. Während dies für das Mittelalter ebenso zutrifft wie heute, waren die Bedingungen für die damals handelnden

¹ Aus der umfangreichen Bibliographie seien nur wenige herausragende Titel genannt: Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 1: König Philipp von Schwaben 1197–1208 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig 1873, ND Darmstadt 1963 und 1968); 2: Kaiser Otto IV. von Braunschweig 1208–1218 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig 1878, ND Darmstadt 1963 und 1968); Helene Tillmann, Papst Innocenz III. (Bonner historische Forschungen 3, Bonn 1954); John C. Moore, Pope Innocent III (1160/61–1216). To Root Up and to Plant (The Medieval Mediterranean 47, Leiden/Boston 2003); Peter Csendes, Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2003); vor allem aber Friedrich Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea Historiae Pontificiae 19, Rom 1954) und id., Innocenz III. und der deutsche Thronstreit, in: AHP 23 (1985) 63–91. Zu Kempf (1908–2002) und seiner Bedeutung für die Erforschung der Geschichte Papst Innocenz' III. siehe Othmar Hageneder, Friedrich Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. – 50 Jahre darnach, in: Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, ed. Oliver Münsch/Thomas Zotz (Ostfildern 2004) 337–349. – Die Form des mündlichen Vortrags wurde weitgehend beibehalten.

² Alois Gerlich, Thronstreit – Erzbistumsschismen – Papstpolitik, in: *Deus qui movet tempora*. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für Alfons Becker zu seinem 65. Geburtstag, ed. Ernst-Dieter Hehl/Hubertus Seibert/Franz Staab (Sigmaringen 1987) 283–320; Stefan Siennel, Papst Innocenz III. (1198–1216) und die Kölner Erzbischöfe, in: Jahrbuch des Kölner Geschichtsvereins 65 (1994) 13–53; Katrin Kottmann, *Libera electio*. Die Thronstreitpolitik Adolfs I. von Altena im Spannungsfeld von ‚Recht‘ und Rechtsmentalität, in: Frühmittelalterliche Studien 39 (2005) 151–175.

³ Vgl. als einen einschlägigen und ganz unvollkommenen Versuch: Christoph Egger, Dignitas und Miseria. Überlegungen zu Menschenbild und Selbstverständnis Papst Innocenz' III., in: MIÖG 105 (1997) 330–345.

Personen erschwert durch die Verzögerung, die Kommunikation über große Entfernungen mit sich brachte. Eine umso größere Rolle spielten Nachrichten, die sich über informelle Kanäle ausbreiteten, denen aber, was ihren Wahrheitsgehalt betraf, oft nur der Stellenwert von Gerüchten zukam. Die so entstehende Grauzone ließ Raum für diplomatisches Taktieren ebenso wie für gezielt gestreute Desinformation. So kann man es durchaus als diplomatischen Kunstgriff im Sinne von stetig gesteigerter Schärfe der Sprache ansehen, wenn Innocenz III. wiederholt an Erzbischof Adolf von Köln schreibt, er habe gehört, daß dieser dabei sei, sich von König Otto abzuwenden, und seine Beunruhigung darüber ausdrückt. Die Seite König Philipps scheint sich besonders im Streuen von Fehlinformationen hervorgetan zu haben, die die Anhänger der Gegenpartei verunsichern und in ihrer Treue zu Otto und zur päpstlichen Politik schwankend machen sollten. Im April 1203 mußte Innocenz in einem Schreiben an die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands Gerüchten entgegenzutreten, daß zwischen ihm und den Kardinälen Uneinigkeit in der Thronstreitpolitik und in der Frage der Besetzung des Mainzer Erzbischofsstuhles bestünde. Diese Nachricht entbehre jeder Grundlage, sie sei vielmehr von *pestilentes quidam filii tenebrarum, sathane discipuli, prenuntii antichristi* in gefälschten päpstlichen Schreiben verbreitet worden;⁴ der Charakter dieser Briefe sei schon aufgrund ihrer stümperhaften Ausführung ganz offensichtlich, indem die Schreiben, die unter Innocenz' Namen an die Bischöfe von Passau, Freising und Eichstätt gelangten, in keiner Weise dem Stil der päpstlichen Kanzlei entsprächen,⁵ so daß der Papst feststellen kann: *nullus sane mentis de ipsis [litteris] debuerit dubitare*.⁶ Daß die Angelegenheit von der päpstlichen Seite durchaus ernst genommen wurde, zeigt auch ein mit der gleichen Intention nach Deutschland gesandter Brief der Kardinäle, der ebenfalls in das Thronstreitregister eingetragen wurde.⁷ Noch weiter ging die staufische Partei im Herbst des Jahres 1203. Nicht nur verbreitete sie Gerüchte über eine bald bevorstehende Anerkennung Philipps durch Innocenz III.,⁸ sondern als auch in Deutschland bekannt geworden war, daß Innocenz III. schwer erkrankt sei, setzte sie zugleich mit der Todesnachricht eine Wahlanzeige des Nachfolgers, der sich Clemens genannt hätte, in Umlauf, die sogar mit einer eigens gefälschten Bulle versehen war. Der inzwischen wieder sehr lebendige Innocenz sah sich zu einer wütenden Richtigstellung veranlaßt.⁹

In einem solchen Klima der Unsicherheit und Desinformation waren zuverlässige Nachrichtenquellen von großer Bedeutung. Als solche konnten natürlich päpstliche Legaten und Gesandte gelten, die sich in größerer räumlicher Nähe zu den Ereignissen und den beteiligten Personen aufhielten und in Berichten die Kurie informieren konnten.¹⁰ Neben diesen auf einer sehr formellen Ebene agierenden Personen ist aber sicher auch mit einem Netzwerk von weniger sichtbaren, aber umso nützlicheren Informanten zu rechnen. Hier soll an einem Beispiel zur Diskussion gestellt werden, ob nicht manchmal auch päpstliche Pfründenprovisionen neben der Finanzierung des eigenen Mitarbeiterstabes die Installation von Vertrauten und Informanten auf der lokalen Ebene zum Zweck hatten.

⁴ RNI n. 85, 227–230, hier 229 Z. 4f. Die Briefe hätten erkennen lassen, *quod inter nos et fratres nostros zelus sit et contentio, nec sapiamus idem, sed in emulatione et contentione ad ea que statuimus procedamus* (ibid. 229 Z. 9–11).

⁵ ... *nec littere, que tamquam sub nomine nostro misse fuerunt Patauiensi, Frisingensi et Eistetensi episcopis presentate, ecclesie Romane stilum redoleant* ... (ibid. 229 Z. 26–28); entsprechendes galt auch für angeblich von Kardinälen versandte Briefe.

⁶ Ibid. 229 Z. 30f.

⁷ Ibid. n. 86, 230f.

⁸ Diesen Gerüchten tritt Innocenz ibid. n. 90f., 235–239 an den Erzbischof von Salzburg bzw. an König Otto entgegen.

⁹ Ibid. n. 96, 250f. vom 13. Dezember 1203. Zu Innocenz' Erkrankung vgl. Tillmann, Papst Innocenz III. 234.

¹⁰ Einige Beispiele: die Berichte des päpstlichen Legaten und Kardinalbischofs Guido von Palestrina und seines Begleiters, des päpstlichen Notars Philipp, Sommer 1201 (RNI n. 52f., 136–143); ein Bericht des päpstlichen Legaten in Sizilien Kardinaldiakon Gerhard von S. Adriano (1204): Karl Hampe, Ein sizilischer Legatenbericht an Innocenz III. aus dem Jahre 1204, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 20 (1928/29) 40–56, hier 52–54; ein Bericht von der englischen Legatenreise des Kardinalbischofs Nikolaus von Tusculum: Angelo Mercati, La prima relazione del cardinale Nicolò de Romanis sulla sua legazione in Inghilterra (1213), in: Essays in History presented to Reginald Lane Poole (Oxford 1927) 274–289, wiederabgedruckt in: id., Saggi di storia e letteratura 2 (Storia e letteratura 157, Rom 1982) 175–186; der von Erzbischof Siegfried von Mainz als päpstlichem Legat verfaßte Bericht über die Königskrönung Friedrichs II. 1212: Tilmann Schmidt, Eine unbekannte Urkunde Innocenz' III. mit dem Legatenbericht zur Wahl und Krönung Friedrichs II. von 1212/13, in: MIÖG 115 (2007) 25–34, hier 32–34. Zur allgemeinen Orientierung über das päpstliche Legatenwesen vgl. jüngst Claudia Märkl/Claudia Zey, Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie? Einleitung, in: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie, ed. Claudia Märkl/Claudia Zey (Zürich 2008) 9–21.

Am 5. Januar 1201 fertigte die päpstliche Kanzlei Briefe an alle deutschen Erzbischöfe aus, die die Mitteilung enthielten, daß der Papst den Kardinalbischof Guido von Palestrina und den päpstlichen Notar Philipp als Legaten nach Deutschland sende; mit dem gleichen Datum ist auch das Beglaubigungsschreiben für die Legaten versehen.¹¹ Mit dem Notar Philippus ist ein altgedienter und erfahrener Mitarbeiter der päpstlichen Bürokratie und Diplomatie genannt, der bis zum Herbst 1202 zuerst in Deutschland und dann in Frankreich die päpstlichen Interessen zu vertreten suchte.¹² Zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern der Legation nahm er am 8. Juni 1201 in Neuss das feierliche Versprechen König Ottos entgegen,¹³ in dem dieser unter anderem versicherte, die päpstliche Rekuperationen nicht antasten und auch eine Vereinigung des Reiches mit Sizilien nicht anstreben zu wollen. Die beiden anderen päpstlichen Repräsentanten waren der Akolyth Egidius¹⁴ und der päpstliche Scriptor Riccardus. Daß unter den Mitarbeitern eines Legaten Angehörige der päpstlichen Kanzlei zu finden sind, ist auch für frühere Legationen belegt.¹⁵ Der Schreiber Riccardus, über dessen Herkunft und Werdegang gegenwärtig nichts bekannt ist, scheint allerdings zum Legationsgebiet eine engere Beziehung gefunden zu haben, denn zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem Mai 1204 war er Gegenstand eines päpstlichen Mandats an den Propst und das Kapitel des Stiftes St. Gereon in Köln, denen aufgetragen wurde, ihn mit einer Pfründe an ihrer Kirche zu providieren. Der päpstliche Legat sollte für die Ausführung des Mandates sorgen, war dabei aber nicht erfolgreich, denn am 3. Mai 1204 verließ ein geharnischtes Schreiben Innocenz' die Kurie, in dem er neuerlich und nun unter Vorladung von Vertretern des Kapitels zur Verantwortung vor dem Papst und Androhung kirchlicher Strafen die Weisung erteilte, den päpstlichen Scriptor mit seiner Pfründe zu investieren. Den besonderen Unwillen des Papstes hatte sich das Kapitel von St. Gereon nicht nur durch die Mißachtung des ersten Mandates zugezogen, sondern vor allem dadurch, daß es trotz der nach päpstlicher Auffassung durch langes Zaudern bei der Nachbesetzung eingetretenen Devolution des Besetzungsrechtes zur Vergabe von drei vakanten Pfründen geschritten war und dabei überdies auch noch die durch Riccardus an den Papst gerichtete Appellation ignoriert hatte.¹⁶ Daß Riccardus sich selbst bereits vor dem zweiten päpstlichen Mandat als rechtmäßiger Inhaber der Pfründe gesehen hat, zeigt möglicherweise der Schreibervermerk „r. d. s. g.“ auf einem päpstlichen Mandat an den Bischof und den Dompropst von Paderborn, falls dieser tatsächlich als „Riccardus de sancto Gereone“ aufzulösen ist.¹⁷ Jedenfalls hat das Kapitel von St. Gereon schließlich dem päpstlichen Druck nachgegeben, denn 1218 ist Riccardus sicher als Kanoniker nachgewiesen, als Honorius III. dem neuen Erzbischof Engelbert von Köln mitteilte, daß eine

¹¹ RNI n. 30, 91–94; n. 31, 95–97. Zu Kardinalbischof Guido von Palestrina vgl. Werner Maleczek, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I/6, Wien 1984) 133f.; id., Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innocenz III., in: Innocenzo III. Urbs et Orbis. Atti del Congresso Internazionale Roma, 9–15 settembre 1998 I, ed. Andrea Sommerlechner (Nuovi studi storici 55, Rom 2003) 102–174, hier 146.

¹² Er war schon unter Coelestin III. als Notar tätig. 1212 erhob Innocenz III. ihn zum Bischof von Troja. Einen Überblick über seine vielfältige Tätigkeit gibt Norbert Kamp, Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien I: Prosopographische Grundlegung. Bistümer und Bischöfe des Königreiches 1194–1266 I: Abruzzen und Kampanien (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/1,1, München 1973); 2: Apulien und Kalabrien (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/1,2, München 1975) hier 2, 517–523.

¹³ RNI n. 77, 207–211, hier 211 Z. 16–18: *Actum ... in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape.*

¹⁴ Er hatte sich bereits im Sommer 1200 als Bote in Sachen Thronstreit in Deutschland aufgehalten (RNI n. 21, 59–64, hier 63f.); seine Rückkehr an die Kurie erfolgte im Frühjahr 1202 (ibid. n. 76, 189–191, hier 190 Z. 13f.). Sehr wahrscheinlich ist er identisch mit dem päpstlichen Kaplan Egidius, den Innocenz 1203 zum Bischof von Gaeta erhob. Vgl. Kamp, Kirche und Monarchie I, 82–84.

¹⁵ Stefan Weiß, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 13, Köln/Weimar/Wien 1995) 323–329. Eine systematische Untersuchung der Legatenurkunden für die Zeit nach 1198 fehlt bisher.

¹⁶ Reg. Inn. VII 71 (70), ed. 109–112.

¹⁷ 1204 April 5, Potthast 2171. Heinrich Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304 (Westfälisches Urkundenbuch 5/1, Münster 1888) 89 n. 194; Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (ed. Brigide Schwarz, Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Niedersachsen und Bremen 37 = Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15, Hannover 1993) 9 n. 33. Die Littera ist leider im Oktober 1943 im Staatsarchiv Hannover verbrannt.

aus dem Propst von Mariagraden und dem päpstlichen Scriptor und Kanoniker von St. Gereon Riccardus bestehende Gesandtschaft das für ihn bestimmte Pallium dem Erzbischof von Trier überbracht hätte, welcher es ihm überreichen sollte.¹⁸ Es ist schwierig festzustellen, wie eng die Bindung des Riccardus an St. Gereon tatsächlich war, ob er sich vor allem in Köln aufhielt oder ob sein Dasein als Kanoniker sich auf den Bezug der Einkünfte beschränkte. Mit einem im späten Innocenz-Pontifikat und in den frühen Jahren Honorius' III. mehrfach mit der Sigle R. genannten *scriptor et familiaris pape*, der ein Kanonikat in Marseille besaß und sich um weitere Pfründen in Südfrankreich bemühte, ist er jedenfalls nicht identisch.¹⁹ Schreibervermerke auf verschiedenen päpstlichen Litterae zeigen, daß Riccardus weiterhin an der Arbeit der päpstlichen Kanzlei teilnahm. Zwar läßt der derzeitige Stand der Erfassung der Originale von Papsturkunden ab 1198 („Censimento“) keine sicheren Aussagen zu, die geringe Zahl der von ihm geschriebenen Urkunden ist aber doch auffällig.²⁰

1204 April 5 – an Bischof und Dompropst von Paderborn²¹

1204 April 15 – Besitzbestätigung für den Deutschen Orden in Böhmen²²

1204 April 20 – Besitzbestätigung für das Domkapitel in Prag²³

1205 Februar 4 – Delegationsreskript an Propst und Dekan von Minden²⁴

1210 Mai 7 – zwei Briefe betreffend das spanische Kloster Orense²⁵

1211 Juli 17 – Delegationsreskript in einem Rechtsstreit zwischen Bischof und Prior und dem Konvent von Durham²⁶

Bemerkenswert ist die Häufung von ihm geschriebener Briefe im Frühjahr 1204. Kardinal Guidos Legation endete mit seiner Erhebung zum Erzbischof von Reims am 6. Juli 1204, er kehrte wahrscheinlich gar nicht mehr aus Deutschland nach Italien zurück.²⁷ Wann Riccardus die Rückreise antrat, ist nicht bekannt. Er muß aber schon früher, spätestens Anfang Februar 1204, wieder an der Kurie eingetroffen sein. Von den päpstlichen Litterae, die er in den folgenden drei Monaten schrieb, gingen zwei nach Böhmen und eine nach Westfalen, somit alle drei in Bereiche, die der Legat Guido (und möglicherweise Riccardus mit ihm) besucht hatte. Die beiden Briefe nach Böhmen gehören offenbar zu einem Expeditionsbündel, dessen weitere Bestandteile leider nicht als Ausfertigungen, sondern nur

¹⁸ Honorius III., Reg. II, 1046f., 1218 April 24 (einen entsprechenden Brief erhielt auch der Erzbischof von Trier). Archivio Segreto Vaticano (ASV), RV 9, fol. 249r; Regesta Honorii Papae III, 2 Bände (ed. Petrus Pressutti, Rom 1888–1895, ND Hildesheim/New York 1978) hier 1, 206f. n. 1252f.; Potthast n. 5761f. Druck aus einer neuzeitlichen Abschrift des päpstlichen Registers in Hermann Rump, Acht Urkunden des Papstes Honorius III. zur Geschichte Engelberts des Heiligen und Kaisers Friedrich's II., in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 9–10 (1861) 243–254, hier 249f.

¹⁹ Dieser R. hieß Raimundus, vgl. zu ihm Reg. Inn. XVI 27 und 163 (Potthast 4867, 4885; PL 216, 816f., 952f.); Honorius III., Reg. I, 116–118 (ASV, RV 9, fol. 29r; Regesta Honorii Papae III, ed. Pressutti 1, 30 n. 159; 31f. n. 167; 40 n. 216; Potthast 5387c–25703, 5382e–25699, 5411d–25728); Bullaire de l'Église de Maguelone, 2 Bände (ed. Jean-Baptiste Rouquette/Augustin Villemagne, Montpellier/Paris 1911–1914) hier 2, 1–3 n. 211f.

²⁰ So ist keine einzige der 123 Innocenz-Urkunden des großen Papsturkundenbestandes der Archives Nationales in Paris von Riccardus geschrieben: Bernard Barbiche, Les actes pontificaux originaux des Archives Nationales de Paris 1: 1198–1261 (Index actorum pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 1, Città del Vaticano 1975) 3–52; auch in dem von Paul Maria Baumgarten gesammelten umfangreichen Material kommt er nur zweimal vor (wie unten Anm. 25). Möglicherweise ist das Bild durch die durch einen Bombenangriff im Oktober 1943 im Staatsarchiv Hannover verursachten großen Urkundenverluste verzerrt: vgl. Brigide Schwarz, Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417 (Index Actorum Romanorum Pontificum 4, Città del Vaticano 1988) XIII.

²¹ Wie oben Anm. 17.

²² Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae 2 (ed. Gustav Friedrich, Prag 1912) 36f. n. 40; Tom Graber, Eine verunachtete Urkunde Papst Innocenz' III. für den Deutschen Orden in Prag, in: MIÖG 109 (2001) 423f.

²³ Potthast 2189; Codex diplomaticus Bohemiae 2, ed. Friedrich 38 n. 42.

²⁴ Potthast 2401; Finke, Die Papsturkunden Westfalens 91 n. 196; Regesten Niedersachsen, ed. Schwarz 9 n. 34. Das Original ist im Oktober 1943 im Staatsarchiv Hannover verbrannt.

²⁵ Potthast 3995f.; Schedario Baumgarten. Descrizione diplomatica di Bolle e Brevi originali da Innocenzo III a Pio IX. 1: Innocenzo III – Innocenzo IV (An. 1198–1254) (Città del Vaticano 1965) 66f. n. 256f.

²⁶ Jane Sayers, Original Papal Documents in England and Wales from the Accession of Pope Innocent III to the Death of Pope Benedict XI (1198–1394) (Oxford 1999) 24f. n. 44. Eher nicht dem Riccardus zuzuweisen ist ibid. 22 n. 39 (1208 Februar 27).

²⁷ Reg. Inn. VII 116, ed. 184–188.

durch die Eintragung im Kanzleiregister überliefert sind.²⁸ Ob Riccardus auch für die Reinschrift dieser Litterae verantwortlich war, ist somit nicht mehr feststellbar. Trotzdem stellt sich die Frage, ob diese Beobachtung tiefere Einblicke in verwaltungs- und kanzleitechnische Abläufe ermöglicht, insbesondere, welche Beziehung zwischen Legatentätigkeit, Impetration und Ausfertigung der Briefe besteht. Eine nähere Untersuchung kann an dieser Stelle allerdings nicht geboten werden.

Auch in den Urkunden des Stiftes St. Gereon oder anderer Kölner Kirchen, zumindest soweit sie gedruckt vorliegen, kommt Riccardus nicht gerade häufig vor: abgesehen von der bereits genannten Erwähnung als Kanoniker von St. Gereon im Jahr 1218²⁹ konnte er bisher nur einmal am 22. Dezember 1216 in Köln als Zeuge der Verkündung eines Schiedsspruches päpstlicher delegierter Richter nachgewiesen werden.³⁰

Soweit gegenwärtig erkennbar ist, hat der päpstliche Scriptor Riccardus nach Gewinnung seines Kanonikats in St. Gereon nicht sofort seine ursprüngliche Tätigkeit beendet. Vielleicht hat er sich erst in der Zeit nach 1211 endgültig in Köln niedergelassen. Welchen Nutzen im Sinne von Informationsbeschaffung er der Kurie gebracht hat, wird sich im einzelnen kaum je feststellen lassen, daß aber eine sowohl in der „Zentrale“ als auch auf lokaler Ebene verankerte Person für die Erfüllung entsprechender Aufgaben bestens geeignet war, wird man vermuten können.

II.

Ebenfalls mit der Frage der Beschaffung und Sammlung von Informationen über aktuelle Ereignisse hat dieser zweite Abschnitt zu tun, wobei hier weniger neue Ergebnisse vorgestellt als eher Details zusammengefaßt werden sollen, um so vielleicht zu weiteren eingehenden Untersuchungen anzuregen. Es geht um eine Handschrift, die – obwohl inzwischen zu gewisser Berühmtheit gelangt – bisher nur als Sammlung einzelner Texte, aber kaum je als historische Quelle in ihrer Gesamtheit untersucht worden ist, nämlich das Ms. lat. oct. 50 der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz zu Berlin.³¹ Kodikologisch gesehen besteht die Handschrift aus drei Teilen, von denen zumindest zwei zunächst eigenständig verwahrt und erst zu einem späteren Zeitpunkt zusammengebunden wurden.³² Der erste Teil (fol. 1r–111v), geschrieben im 12. Jahrhundert, enthält die Bücher V–VII der *Historia ecclesiastica tripartita* des Cassiodor.³³ Darauf folgt als zweiter Teil ein Quaternio (fol. 112r–119v), der aus wesentlich dünnerem und schlechterem Pergament besteht als der erste Teil und sowohl seiner Be-

²⁸ Reg. Inn. VII 50 (49), 52 (51) – 56 (55), ed. 84, 88–94, alle ausgestellt zwischen 15. und 21. April 1204. Zum Begriff „Expeditionsbündel“ vgl. Othmar Hageneder, Über „Expeditionsbündel“ im Registrum Vaticanum 4, in: RHM 12 (1970) 111–124.

²⁹ Siehe oben Anm. 18.

³⁰ Westfälisches Urkundenbuch 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200–1300 (Münster 1908) 53f. n. 120, unter den Zeugen an erster Stelle: *magister Richardus canonicus sancti Gereonis*. Mit Ausnahme des Innocenz-Mandats vom 3. Mai 1204 (wie Anm. 16) nicht belegt ist er im Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln (ed. P[eter] Joerres, Bonn 1893) sowie in Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2: 1100–1205 (ed. Richard Knipping, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21/2, Bonn 1901); 3/1: 1205–1261 (ed. Richard Knipping, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21/3,1, Bonn 1909).

³¹ Die immer noch gründlichste Beschreibung findet sich in Valentin Rose, Verzeichniss der Lateinischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin 2: Die Handschriften der Kurfürstlichen Bibliothek und der Kurfürstlichen Lande I (Handschriftenverzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 13, Berlin 1901) 226–229 n. 395. Knappere Beschreibungen mit einigen wertvollen Zusatzinformationen finden sich in Daniel Maier, Der „Dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum“. Ein einseitiges Zwiegespräch zur Situation im Kölner Erzstift während des Schismas in den Jahren 1205–1206, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 195 (1992) 9–67, hier 9–12.

³² Die Lagenformel lautet: [2IV¹⁶+(III+1)²³+2IV³⁹+III⁴⁵+(III+2)⁵³+V⁶³+6IV¹¹¹]+[IV¹¹⁹]+[4IV¹⁵¹]. Ab der achten Lage weisen einige Lagen auf dem jeweils letzten Blatt mit Bleistift eingetragene Kustoden in römischen Zahlen auf (fol. 63v VIII, fol. 95v XII, ab fol. 119v XV regelmäßig bis fol. 151v XIX). Diese Lagenzählung stimmt mit der heutigen Lagenfolge überein. Auf die Zusammensetzung aus ursprünglich eigenständigen Teilen hat schon Rose, Verzeichniss 226 hingewiesen.

³³ Cassiodori-Epiphanius *Historia ecclesiastica tripartita* V–VII (ed. Walter Jacob/Rudolf Hanslik, Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum 71, Wien 1952) 212–453. Vgl. auch Walter Jacob, Die handschriftliche Überlieferung der sogenannten *Historia Tripartita* des Epiphanius-Cassiodor. Zum Druck besorgt durch Rudolf Hanslik (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 59 = Reihe 5, 4, Berlin 1954).

schaffenheit als auch seinem Inhalt nach den Charakter eines Notizheftes hat, das zumindest am Anfang unvollständig sein dürfte.³⁴ Der dritte Teil (fol. 120r–151v) stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und überliefert eine Sammlung von Briefen sowie einen längeren Traktat in Dialogform betreffend die Auseinandersetzungen des Thronstreits. Im Mittelpunkt stehen Ereignisse in den Erzbistümern Mainz und Köln. Diese Sammlung verdient besondere Aufmerksamkeit als Dokument des Interesses eines Zeitgenossen an den aktuellen Ereignissen. Zur Befriedigung dieses Interesses wußte sich der derzeit leider unbekannt Compiler verschiedene einschlägige Dokumente zu verschaffen, so daß aus der Sammlung Anhaltspunkte für die Kenntnis der Verbreitung und Rezeption etwa der Papstbriefe des Thronstreites gewonnen werden können.

Von wesentlichem Interesse ist allerdings die Klärung der Herkunft der Handschrift. Nach Berlin gelangte sie 1823 mit einem Umweg über die Bibliothek des Paulinischen Gymnasiums in Münster aus dem dortigen Jesuitenkolleg.³⁵ Zunächst befand sie sich allerdings im Besitz des Zisterzienserklosters Marienfeld (Diözese Münster, Landkreis Gütersloh),³⁶ wie ein Schenkungsvermerk aus dem frühen 13. Jahrhundert auf fol. 1r zeigt: *Liber campi sancte Marie quem dedit Alhelmus physicus de Colonia*. Eine Person dieses Namens ist um 1210/1225 tatsächlich in Köln nachweisbar,³⁷ Näheres zu Herkunft, Ausbildung und Tätigkeit ist aber nicht bekannt. Es muß betont werden, daß als seine Schenkung nur der erste Teil der Handschrift mit der *Historia* des Cassiodor gesichert ist. Die beiden anderen Teile weisen keinerlei Besitzvermerke auf; für den dritten Teil kann zwar aufgrund von Nachträgen eine Aufbewahrung in Marienfeld schon im früheren 13. Jahrhundert wahrscheinlich gemacht werden, seine Entstehung dort ist allerdings derzeit ebensowenig beweisbar³⁸ wie die Vermutung, daß auch er ein Geschenk des *Alhelmus physicus* sei.³⁹

Im folgenden wird ein Verzeichnis der in diesem dritten Teil überlieferten Texte gegeben, wobei nach Möglichkeit auch die Rubriken der Texte wiedergegeben werden, die allerdings zum Teil durch starkes Beschneiden der Handschrift verloren sind.

Lage XVI (fol. 120r–127v)

1. fol. 120r–121r: [Rubrik abgeschnitten] Innocenz III. an die Prioren, den Klerus und das Volk von Köln, teilt ihnen seine Maßnahmen gegen Erzbischof Adolf mit. 13. März 1205.⁴⁰

³⁴ Rose, Verzeichniss 227 gibt keine genaue Analyse; eine solche kann auch hier nicht geboten werden.

³⁵ Fol. 1r: *Collegii S. I. Mon. Wes.*

³⁶ Gegründet 1185 durch Bischof Hermann II. von Münster und eine Gruppe westfälischer Adeliger, aufgehoben 1803. Die Zerstreuung der Bibliothek hatte allerdings schon davor eingesetzt. Vgl. Paul Leidinger, Marienfeld, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung 1: Ahlen – Mülheim, ed. Karl Hengst (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 46 = Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2, Münster 1992) 560–568.

³⁷ Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln, 2 Bände (ed. Robert Hoeniger, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bonn 1884–1894) hier 2/1, 282: Gebiet Dilles 1 VI 4. Betroffen sind Liegenschaften aus dem Besitz von Mariagraden. Außer dem *magister Alelmus fisicus* ist auch sein Sohn Alelmus genannt.

³⁸ Voraussetzung eines solchen Nachweises wäre eine Untersuchung des Skriptoriums von Marienfeld um 1200, zu der gegenwärtig aber nicht einmal Vorarbeiten vorliegen. Einen Überblick über die erhaltenen (überwiegend spätmittelalterlichen) Handschriften gibt Sigrid Krämer, Handschriftenerbe des deutschen Mittelalters, 3 Teile (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. Ergänzungsband 1–3, München 1989–1990) hier Teil 2, 558. Zahlreiche Handschriften sind im Zweiten Weltkrieg in der Universitätsbibliothek Münster verbrannt. Nicht genannt oder zumindest nicht erkennbar ist die Handschrift oder einer ihrer Teile in einem Verzeichnis von Büchern der Marienfelder Bibliothek, das gemeinhin auf 1185 datiert wird: Hermann Degering, Der Katalog der Bibliothek des Klosters Marienfeld vom Jahre 1185, in: Beiträge zum Bibliotheks- und Buchwesen Paul Schwenke zum 20. März 1913 gewidmet (Berlin 1913) 53–64. Vgl. auch Klemens Löffler, Stifts- und Klosterbibliotheken des Bistums Münster 5: Marienfeld, in: Auf Roter Erde. Beiträge zur Geschichte des Münsterlandes und der Nachbargebiete 7 (1932) 87f.; 8 (1932/33) 5–7. Die Datierung auf 1185 ist aber keineswegs gesichert: Christoph H. F. Meyer, Gratian in Westfalen. Landesgeschichtliche Befunde zur Verbreitung kirchenrechtlicher Literatur um 1200, in: Juristische Buchproduktion im Mittelalter, ed. Vincenzo Colli (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 155, Frankfurt a. M. 2002) 283–314, hier 309 (Ende 12. oder Anfang 13. Jahrhundert?).

³⁹ So auch Maier, „Dialogus“ 12.

⁴⁰ RNI n. 117, 290–292. Kempf war die Handschrift bekannt, er konnte aber kriegsbedingt nicht die in ihr enthaltenen Empfängerüberlieferungen von Briefen des Thronstreitregisters kollationieren.

2. fol. 121r–122v: *De Adolphi episcopi depositione*. Innocenz III. an den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Cambrai und den Scholaster von St. Gereon in Köln: sie sollen Erzbischof Adolf von Köln wegen seines Abfalls von König Otto exkommunizieren und gegebenenfalls absetzen. 13. März 1205.⁴¹
3. fol. 122v–123r: *Papa reuocando Adolfum ab homicidiis et incendiis*. Innocenz III. an den exkommunizierten und abgesetzten ehemaligen Erzbischof Adolf: ermahnt ihn, sich mit der Kirche auszusöhnen. 23. Juni 1206.⁴²
4. fol. 123r–124v: [Rubrik größtenteils abgeschnitten] Innocenz III. dementiert durch gefälschte Briefe verbreitete Gerüchte über Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und den Kardinälen betreffend den Thronstreit. 5. April 1203.⁴³
5. fol. 124v–125r: *Papa omnibus tam ecclesiasticis quam secularibus premuniens eos de falsariis*. Innocenz III. dementiert durch gefälschte Papstbriefe verbreitete Gerüchte über seinen Tod und die Wahl eines Nachfolgers. Hier nur mit Ortsangabe,⁴⁴ im Register datiert mit 13. Dezember 1203.⁴⁵
6. fol. 125r: [keine Rubrik] Innocenz III. fordert die Anhänger König Ottos zu verstärktem Einsatz auf. Im Register datiert auf 14. Januar 1204. Hier bricht der Brief nach 9 Zeilen ab.⁴⁶
7. fol. 125r–126v: *Omnibus primatibus [prin]cipibus et nobili[bus] n(on) [...] falsi[...]*. Innocenz III. dementiert gefälschte päpstliche Anordnungen betreffend Erzbischof Siegfried von Mainz. 24. September 1202.⁴⁷
8. fol. 126v–128r: *De morte Herbipolensis episcopi*. Innocenz III. teilt dem Erzbischof von Mainz und seinen Suffraganen die Strafe für die Mörder des Bischofs Konrad von Würzburg mit. 23. Januar 1203.⁴⁸

Lage XVII (fol. 128r–135v)

9. fol. 128r–130r: *De Lupoldo et Sifri[do]*. Innocenz III. bestätigt die Wahl Siegfrieds von Eppstein zum Erzbischof von Mainz und bestätigt die Kassation der Wahl Lupolds von Worms durch den päpstlichen Legaten Guido. 20. März 1202.⁴⁹
10. fol. 130r–131v: *De electo qui non fuit natus ex legitimo mat[rimonio]*. Innocenz III. an den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Würzburg und den Abt von Salem betreffend den trotz illegitimer Geburt zum Bischof von Augsburg gewählten Kanoniker Hartwig. 7. November 1202.⁵⁰
11. fol. 131v–132r: *Moguntino pro excessibus Treuerensis*. Innocenz III. weist den Erzbischof von Mainz an, Klerus und Volk von Trier dazu zu bewegen, entgegen den Machenschaften ihres Erzbischofs in Treue gegenüber der Kirche und König Otto zu verharren. 21. November 1202.⁵¹
12. fol. 132r–133r: *De electione Argentinensis*. Innocenz III. befiehlt dem Erzbischof Siegfried von Mainz, ihm mitzuteilen, warum er den Straßburger Elekten nicht zum Bischof weiht. 6. Juni 1205.⁵²
13. fol. 133v–134r: *Moguntino archiepiscopo de magistro Prepositino*. Innocenz III. befiehlt dem Erzbischof von Mainz, den dortigen Domscholaster Magister Prepositinus von seinen Pfründen zu entfernen, falls dieser weiter die Wahl Erzbischof Siegfrieds ablehnt. 10. April 1203.⁵³

⁴¹ RNI n. 116, 285–290.

⁴² Reg. Inn. IX 96, ed. 177–179.

⁴³ RNI n. 85, 227–230. Vgl. oben Anm. 4.

⁴⁴ *Data Aragnie* statt *Anagnie*.

⁴⁵ RNI n. 96, 250f. Vgl. oben Anm. 9.

⁴⁶ RNI n. 108, 268f., hier bis 268 Z. 23 *decertarint* (Ms: *decertauerint*).

⁴⁷ Potthast 1731; Winkelmann, Philipp von Schwaben 552–554.

⁴⁸ Reg. Inn. V 154 (155), ed. 298–302, Fassung für den Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane.

⁴⁹ Reg. Inn. V 14 (14, 15), ed. 29–35, hier je nach Ausfertigung mit Datum 21. oder 23. März.

⁵⁰ Reg. Inn. V 98 (99), ed. 197–199.

⁵¹ Potthast 1769; Winkelmann, Philipp von Schwaben 554f.

⁵² Reg. Inn. VIII 91 (90), ed. 168–170. Statt dem richtigen *anno octavo* gibt die Handschrift *anno quinto* als Pontifikatsjahr an.

⁵³ Potthast 1882; der Wortlaut entspricht weitgehend dem am selben Tag ausgestellten Brief an Prepositinus selbst: Reg. Inn. VI 38, ed. 60f.

14. fol. 134r–134v: *De Madheburgen*[...] Innocenz III. befiehlt den Bischöfen von Minden und Verden sowie dem Abt von Werden, unter bestimmten Bedingungen den wegen Ungehorsams im Thronstreit exkommunizierten Erzbischof von Magdeburg zu absolvieren. 25. Mai 1205.⁵⁴
15. fol. 134v–135v: *De electo Ratisponensi*. Innocenz III. teilt dem Domkapitel von Augsburg mit, daß er der zunächst wegen illegitimer Geburt kassierten Wahl des Vizedoms Hartwig von Regensburg zum Bischof von Augsburg nun zustimme, nachdem der Erzbischof von Mainz die Angelegenheit untersucht hat. 31. Oktober 1203.⁵⁵
16. fol. 135v: *Plebanis Coloniensibus*. Innocenz III. lobt die Kölner Pfarrer wegen ihrer Treue zu König Otto. 23. September 1205.⁵⁶
Gegen das Ende von fol. 135v (zugleich Lagenende) wird die Schrift zunehmend gedrängter. Der nächste Brief beginnt mit der neuen Lage, ist aber von derselben Hand wie bisher geschrieben.

Lage XVIII (fol. 136r–143v)

17. fol. 136r–137v: [Rubrik abgeschnitten] Innocenz III. an den Legaten Guido über die strittige Dompropstwahl in Köln. 23. Januar 1202.⁵⁷
18. fol. 137v: [Rubrik abgeschnitten] Innocenz III. befiehlt dem Scholaster von St. Gereon und den Pfarrern von St. Laurentius und St. Brigiden, den Dompropst Engelbert zu exkommunizieren. 24. Dezember 1205.⁵⁸
19. fol. 138r: [...] *subiciant sententie* [...] Innocenz III. befiehlt dem Scholaster von St. Gereon und den Pfarrern von St. Laurentius und St. Brigiden, gegen Personen, die die Kölner Kirche in ihren Besitzungen und Rechten beeinträchtigen, mit kirchlichen Strafen vorzugehen. 15. März 1206.⁵⁹
20. fol. 138r–138v: *Otto*[...] *Sibert*[...] *dum*[...] Ein gewisser Bruder Sibertus berichtet dem römischen Kaiser Otto über zwei Marienerscheinungen und eine Erscheinung Christi. Undatiert.⁶⁰
21. fol. 138v–139r: *Ecclesia Coloniensis rescribit apostolico*. Prioren und Klerus von Köln klagen in einem Brief an Innocenz III. über die Gefangennahme des Erzbischofs Bruno durch Anhänger des Herzogs von Schwaben [König Philipp]. Undatiert.⁶¹
22. fol. 139r: [keine Rubrik] Innocenz III. beauftragt in einem Streit zwischen Kloster Marienfeld und Heinrich von Schwalenberg die Äbte von Loccum und Amelungsborn sowie den Dompropst von Minden als delegierte Richter. 12. April 1206.⁶²
23. fol. 139v–143r: *Incipit dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum. Licet karacterem quo ego insignitus sum ... ut nobiscum ualeatis uidere rectum. Quod nobis prestare dignetur qui cum Patre et Spiritu qui [!] uiuit et regnat Deus.*⁶³
24. fol. 143r–143v: *Hec est forma compositionis inter Philippum regem et ciues Colonienses.*⁶⁴
25. fol. 143v: *Rescriptum iudicum ad papam*. Fürbitte für Personen, die ein apostolisches Mandat mißachtet haben.⁶⁵

⁵⁴ Reg. Inn. VIII 78 (77), ed. 141f.

⁵⁵ Reg. Inn. VI 157 (158), ed. 257–259.

⁵⁶ RNI n. 130, 308f. Die dortige Fassung ist an die Kölner Prioren gerichtet, während die Pfarrer als Empfänger eines a-pari-Briefes genannt sind.

⁵⁷ Potthast 1581; Julius Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser (Köln 1852, ND Aalen 1985) 301–303.

⁵⁸ Potthast 2633; Ficker, Engelbert der Heilige 310 (wo allerdings das Datum fälschlich 25. Dezember lautet).

⁵⁹ Potthast 2716; Heinrich Friedrich Otto Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Mit ungedruckten Quellen (Berlin 1852) 283.

⁶⁰ Abel, König Philipp 280–282 (zu November 1205, was allerdings mit der Bezeichnung Ottos als Kaiser in Widerspruch steht); Bernd Ulrich Hucker, Ein zweites Lebenszeugnis Walthers?, in: Walther von der Vogelweide. Beiträge zu Leben und Werk, ed. Hans-Dieter Mücke (Kulturwissenschaftliche Bibliothek 1, Stuttgart 1989) 1–30, hier 22–30, Edition 28f. (zu 1213 und mit weitreichenden Folgerungen, die weiterer Überprüfung bedürfen).

⁶¹ Abel, König Philipp 284f.

⁶² Potthast 2745a–25538; Finke, Die Papsturkunden Westfalens 96f. n. 207.

⁶³ Maier, „Dialogus“ 46–66.

⁶⁴ BFW 139; Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2: 1198–1272 (ed. Ludwig Weiland, MGH Leges 4/2, Hannover 1896, ND Hannover 1963) 14f. n. 11.

⁶⁵ Abel, König Philipp 285.

Lage XIX (fol. 144r–151v)

26. fol. 144r–145v: *Prioribus et nobilibus et clero Coloniensi et ciuibus Coloniensibus consolans eos et A[dolphum] quondam episcopum condempnans*. Innocenz III. bestärkt die Prioren und andere Adressaten in Köln in ihrer Standhaftigkeit gegenüber ihren Feinden und fordert sie zur Treue zu ihrem Erzbischof Bruno auf. 13. März 1207.⁶⁶
27. fol. 145v: *Quod si inobedientes pro stipendiis habendis aliquas litteras Rome impetrantes nulle sint*. Innocenz III. befiehlt dem Domdekan, dem Propst von St. Aposteln und dem Magister H., Pfarrer von Groß-St. Martin, Briefe, die von Personen, die sich durch Ungehorsam gegenüber der Kirche außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt haben, unter Verschweigung ihrer Exkommunikation erschlichen worden sind, für ungültig und wirkungslos zu erklären. 20. April 1207.⁶⁷ Von anderer Hand eingetragen.
28. fol. 145v: In den zunächst freien Rest der Seite ist ein Briefformular eingefügt, in dem dem Abt G. von Marienfeld ein gewisser Philipp, der Überbringer des Schreibens, zur Aufnahme empfohlen wird. Der Name des Abtes könnte entweder Godfridus sein, der von 1191 bis 1194 amtierte, oder eher Giselbertus (1214 bis 1220).⁶⁸
29. fol. 146r–146v: *Quod Bruno archiepiscopus in omnibus iurisdictionem possideat et ei reuerencia episcopalis exhibeatur*. Innocenz III. teilt dem Domdekan, dem Archidiakon, den Prioren und dem übrigen Klerus von Köln mit, daß der ehemalige Erzbischof Adolf von der Exkommunikation absolviert ist, daß sie aber trotzdem weiterhin dem Erzbischof Bruno in allem Gehorsam schulden. 13. Mai 1208.⁶⁹ Darunter: *Sic scripsit papa suffraganeis, comitibus, nobilibus, ministerialibus, burgensibus Coloniensibus. Scripsit decano maiori, preposito sanctorum Apostolorum et decano sancti Gereonis, ut si qui inuenirentur contradictores per ecclesiasticam censuram compescentur auctoritate apostolica*.
30. fol. 146v–147v: [keine Rubrik] Urteil delegierter Richter mit inseriertem Delegationsreskript Innocenz' III.⁷⁰
31. fol. 147v: [Rubrik größtenteils abgeschnitten] Innocenz III. delegiert das weitere Vorgehen gegen zwei Priester, die trotz Interdikt und Exkommunikation Gottesdienst gefeiert hatten, an die Pfarrer von St. Laurentius und St. Brigiden in Köln. 5. April 1208.⁷¹
32. fol. 147v–148r: [Rubrik größtenteils abgeschnitten, erkennbar: ... *ad sanguinem*] Text über die väterliche Züchtigung und dabei verursachtes Blutvergießen. *Tria sunt: correptio, iniurie repulsio, iniurie illacio ... ita si sacerdos est, sin autem a sacerdote confratre suo*.
33. fol. 148v–149r: *Hortando ad seruandum fidelitatem Ottoni regi*. Innocenz III. fordert die geistlichen und weltlichen Fürsten und alle übrigen, die König Otto anhängen, auf, in der Treue zu diesem zu verharren. 18. März 1205.⁷²
34. fol. 149r: *Pastori in Vileke iudices domini pape pro obediante*. Die Pfarrer von St. Laurentius und St. Brigiden in Köln weisen als delegierte Richter den Pfarrer von *Vileke* an, jene zu ermahnen, die den Priester A. daran hindern, in einer ihm zustehenden Kapelle den Gottesdienst zu feiern. Ohne Datum.
35. fol. 149r–149v: *Brunoni archiepiscopo ut de reditibus inobediencium ordinet prout uult*. Innocenz III. gestattet Erzbischof Bruno von Köln, die Anhänger seines Gegners, des abgesetzten Erzbischofs Adolf, durch Einziehung der Pfründen zu bestrafen. Ohne Datum.⁷³
36. fol. 149v–150r: *Quomodo Adolfus secundo iurauit regi Ottoni et de compositione eorum*.⁷⁴
37. fol. 150r–150v: *Quod episcopus Th[eodericus] Coloniensis et maior decanus confirmant et attestantur deposicionem Brunonis de Beensheim de beneficiis suis sine spe restitutionis*. Urkunde der

⁶⁶ Reg. Inn. X 19, ed. 29–33.

⁶⁷ Potthast 3054.

⁶⁸ Leidinger, Marienfeld 566.

⁶⁹ Reg. Inn. XI 88, PL 215, 1405f. Der Brief in der Handschrift ist ein a-pari-Schreiben zu diesem Stück.

⁷⁰ Das Delegationsreskript findet sich auf fol. 147r. Es ist datiert mit 3. Mai 1203, Potthast 1895.

⁷¹ Potthast 3363; Abel, König Philipp 285f.

⁷² RNI n. 119, 294f.

⁷³ Potthast 2943; Ficker, Engelbert der Heilige 311.

⁷⁴ Constitutiones 2, ed. Weiland 28f. n. 24.

delegierten Richter über die Einziehung der Pfründen des Bruno von Bensheim, der den abgesetzten Erzbischof Adolf zum Abfall von König Otto bewogen habe. Insetiert ist das Delegationsreskript Innocenz' III. vom 22. September 1205.⁷⁵

38. fol. 150v–151r: [keine Rubrik] Der Erzbischof und apostolische Legat Siegfried von Mainz teilt genannten Mitgliedern des Klosters Marienfeld die Vorgangsweise gegen Anhänger des ehemaligen Kaisers Otto mit. Die Datumsangabe ist radiert, erkennbar ist noch *pontificatus nostri anno XIII*.
39. fol. 151r–151v: [keine Rubrik] Erzbischof G[erhard] von Bremen gibt seinen Suffraganen das Ladungsschreiben Innocenz III. zum 4. Laterankonzil bekannt. Der Text des Schreibens (*Vineam Domini Sabaoth*) ist insetiert.⁷⁶

Versucht man den auf den ersten Blick doch etwas disparat wirkenden Inhalt zusammenzufassen, so lassen sich einige sachliche Gruppen ausmachen. Durch die ganze Sammlung verstreut sind Briefe, die die Auseinandersetzungen mit und um Adolf von Altena, der nach seinem Wechsel zur Partei König Philipps von Innocenz III. als Erzbischof von Köln exkommuniziert und abgesetzt wird, betreffen (nn. 1–3, 29), wobei seine Anhängerschaft auch nach seiner Entfernung aus dem Amt noch für Probleme sorgt (z.B. nn. 18, 21, 26). Bestimmend ist dieser Problemkreis vor allem auch durch den relativ umfangreichen *Dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum* (n. 23). Mit den Bedrängnissen der Kölner zusammenhängend ist ein auffallendes Interesse an Texten, die Ungehorsam gegenüber päpstlichen Weisungen und die daraus folgenden Strafen zum Gegenstand haben (nn. 14, 19, 25, 27, 31, 32, 34, 35, 37, 38). Ein umfangreicher und sehr geschlossener Block enthält Papstbriefe, die Vorgänge im Erzbistum Mainz betreffen: die Entscheidung zwischen Siegfried von Eppstein und Lupold von Worms, das päpstliche Vorgehen gegen Erzbischof Siegfrieds Gegner im Mainzer Domkapitel, päpstliche Aufträge für den Erzbischof in seinen Suffraganbistümern (nn. 7–15). Auffallend oft treten die Pfarrer von St. Laurentius und St. Brigiden in Köln als delegierte Richter in Erscheinung (nn. 18, 19, 31, 34). Interessant ist, daß in den Delegationsreskripten manchmal Formeln in derselben Weise abgekürzt werden, wie dies auch in den päpstlichen Registern geschieht. Diese Beobachtung läßt vermuten, daß der Kompilator der Sammlung durchaus fachkundig war. Einer genauen Untersuchung, die hier nicht geleistet werden kann, bedarf schließlich noch die Schrift des dritten Teils. Nur so viel sei gesagt, daß dem Schreiber oder den Schreibern wohl auch die Urkundenschrift nicht fremd war. Jedenfalls bleibt zu klären, wieviele Hände wirklich an der Niederschrift beteiligt gewesen sind, beziehungsweise wann kein Handwechsel vorliegt, sondern sich das Schriftbild aufgrund veränderter Bedingungen (wie Platzmangel, Müdigkeit, veränderte Beschaffenheit der Feder) wandelt.

In vielen dieser Beobachtungen und Fragen stecken vielfältige Ansatzpunkte zu weiteren Untersuchungen, die besonders vielversprechend sein dürften, wenn sie mit einer konsequenten kodikologisch-paläographischen Analyse verbunden werden.

III.

Briefe, die das päpstliche Vorgehen gegen Erzbischof Adolf von Köln dokumentieren, finden sich nicht nur in thematisch einschlägigen Sammlungen wie jener in der Berliner Handschrift, sondern auch an anderen Stellen, so etwa gut versteckt in den Briefmassen der Briefsammlung des Petrus von Blois in einer Handschrift der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek in Halle an der Saale. Der Cod. Yc 4^o 1, eine Pergamenthandschrift von 284 Blättern, gelangte erst 1713 als Geschenk der Absolventen der juristischen Fakultät nach Halle.⁷⁷ Wenn auch über die früheren Aufbewahrungsorte

⁷⁵ RNI n. 123, 300f.

⁷⁶ Potthast 4706 zum 19. April 1213. Hier ist der Brief allerdings mit 18. April datiert. Zu Überlieferung und Text von *Vineam Domini Sabaoth* vgl. Georgine Tangl, Studien zum Register Innocenz' III. (Weimar 1929), wo auch die Berliner Handschrift berücksichtigt ist.

⁷⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Handschrift existiert nicht. Nur wenige Informationen finden sich in Renate Schipke/Kurt Heydeck, Handschriftencensus der kleineren Sammlungen in den östlichen Bundesländern Deutschlands: Bestandsaufnahme der ehemaligen Arbeitsstelle ZIH (Wiesbaden 2000) 112 n. 154. Vgl. auch Petrus von Blois, Carmina (ed. Carsten Wollin, Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis 128, Turnhout 1998) 38. Der Leiterin der Hand-

nichts bekannt ist, nennt doch immerhin ein Schreibervermerk das Datum des Abschlusses der Niederschrift und den Namen des Schreibers: *Finitus est iste liber per manus Henrici de Tylia anno Domini millesimo CCC^o LXXXVI^o, XVIII die mensis maii.*⁷⁸ Leider ist es bisher nicht gelungen, wirklich gesicherte Informationen über ihn zu finden. *Tylia* bezeichnet wohl die Stadt Tiel im Gelderland. Eine Person namens *Henricus de Tilia* war aber bisher nur in den Jahren 1412 und 1413 als Priester und Vikar an St. Andreas in Köln nachzuweisen.⁷⁹ Ob es sich bei dem Vikar und dem Schreiber um dieselbe Person handelt, ist derzeit nicht sicher.

Allerdings zeigt eine genauere Untersuchung des Inhalts der Handschrift, daß eine Herkunft aus dem Kölner Raum durchaus denkbar ist. Unter den zahlreichen Briefen und kleineren Schriften des Petrus von Blois⁸⁰ finden sich nämlich zwei Texte, die sicher nicht von ihm stammen. Auf fol. 250r steht die Rubrik *Coloniensis Electio*, auf die fol. 250v–251r dieser Text folgt:

In archa federis cum tabulis testamenti virga continebatur et manna,⁸¹ ut in pectore summi pontificis cum diuine legis noticia sit rigor districtiois et dulcedo eciam pietatis. Cum Adolfus quondam Coloniensis archiepiscopus suis exigentibus meritis sit virga districtiois eius expertus, conuenit ut et manna dulcedinis eius gustet, ne sic plagis illius uini asperitas sit infusa, quod olei non senciati lenitamen.⁸² Verum quia in omnibus est discrecio adhibenda, ut eiusdem manne dulcedinem diuine legis scientia comitetur, petitionem quam nobis pro confirmanda compositione, que inter ipsum et bone memorie B[runonem] predecessorem tuum super prouisione sua inhabita [!] fuerat, non duximus admittendam, cum super ea nec per sigillum authenticum nec per manum publicam neque per testes ydoneos nobis facta fuerit plena fides.⁸³ Et si eciam constitisset de ipsa, non confirmassemus eandem, tum quia per illam ueniebatur expresse contra statutum Lateranensis concilii⁸⁴ in quo non solum concessio beneficiorum non uacancium verum eciam promissio prohibetur, cum secundum illam beneficia non uacancia concederentur eidem; tum quia continebatur in ea, quod idem archiepiscopus impetrare debeat a nobis, ut liceret predicto Adolfo cum insigniis pontificalibus ministrare, quod profecto in apostolice sedis redundaret obprobrium, si ea sic recuperaret ex facili, quibus suis exigentibus meritis illius extitit auctoritate priuatus; tunc quia promissio illa summa mille marcharum annui redditus excedebat, cum sepe dictus archiepiscopus tantum de bonis ecclesie sine consensu capituli sui concedere minime ualuisset, qui compositioni eidem utique non accessit. Volentes igitur eundem Adolfum post (fol. 251r) virgam districtiois manne dulcedinem degustare, illius exemplo, qui cum irascitur non obliuiscitur miserere,⁸⁵ deuotionem tuam rogandam duximus attentius et monendam per apostolica tibi scripta precipiendo mandantes, quatinus de bonis Coloniensis ecclesie ad sustentacionem ipsius congruam sibi prouisionem assignes. Quod si forsan super prouisione ipsa cum eo non poteris concordare, venerabili fratri nostro episcopo et dilecto filio maiori preposito Pandeburum et abbati de Capellis Monasteriensis diocesis⁸⁶

schriftenabteilung der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek Frau Dr. Marita von Cieminski und ihrem Mitarbeiter Herrn Markus Lucke bin ich für die freundliche Betreuung während meiner Besuche sehr zu Dank verpflichtet.

⁷⁸ Fol. 280r.

⁷⁹ Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 12/1: 1411–1414 (ed. Norbert Andernach, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21/12,1, Düsseldorf 1995) 118f. n. 363 (28. September 1412), 178f. n. 604 (18. August 1413), beide Male als Zeuge von Rechtshandlungen.

⁸⁰ Eine kritische Edition der Briefsammlung des Petrus von Blois, die in sehr vielen Handschriften und in mehreren auf den Autor selbst zurückgehenden Redaktionen vorliegt, fehlt bisher, so daß man auf den Druck in Migne, PL 207 angewiesen ist. Vgl. Lena Wahlgren, *The Letter Collections of Peter of Blois. Studies in the Manuscript Tradition* (Acta Universitatis Gothoburgensis. Studia Graeca et Latina Gothoburgensia 58, Göteborg 1993), dazu Richard W. Southern, *Towards an edition of Peter of Blois's letter-collection*, in: *English Historical Review* 110 (1995) 925–937. Beide geben keine Hilfestellung, um die Hallenser Handschrift in die Überlieferungszusammenhänge einzuordnen. Von der hier vorliegenden Briefsammlung zu unterscheiden ist die Sammlung seiner späten Briefe: *The Later Letters of Peter of Blois* (ed. Elizabeth Revell, *Auctores Britannici Medii Aevi* 13, Oxford 1993). Daß in Überlieferungen der Briefsammlung des Petrus auch fremde Texte zu finden sind, kommt öfter vor. Vgl. etwa Anna Maria Musumeci, *Le lettere CCXIX e CCXX di Pietro di Blois. Alcune riflessioni sulla „svolta“ nei rapporti tra Chiesa gerarchica e movimento religioso*, in: *Quaderni catanesi* 6 (1984) 407–433.

⁸¹ Vgl. Hbr 9,4.

⁸² Vgl. Lc 10,34.

⁸³ Diese Anforderungen für die Authentizität eines Dokuments hatte erstmals Alexander III. in der Dekretale *Meminimus* an den Bischof von Worcester definiert; vgl. X 2.22.2.

⁸⁴ Drittes Laterankonzil c. 8. In der Handschrift steht *consilii* statt *concilii*.

⁸⁵ Vgl. Tb 3,13; Ps 59,3.

⁸⁶ Bischof und Dompropst von Paderborn sowie der Abt des Klosters Cappel.

nostris damus litteris in mandatis, ut pensatis circumstanciis uniuersis tam super illius quam tuo statu inter te ac ipsum super prefata prouisione auctoritate nostra statuunt appellatione remota, quod uiderint expedire. Contradictores et cetera.

Es handelt sich offenkundig um einen Brief, und auch wenn weder Absender noch Adressat genannt sind, ist unschwer zu erkennen, daß es sich um eine päpstliche Littera handelt. Der ehemalige Erzbischof Adolf von Köln, der bisher ausschließlich die Strenge der päpstlichen Strafgewalt – versinnbildlicht durch den in der Bundeslade verwahrten Stab des Aaron – zu fühlen bekommen hat, soll nun auch die päpstliche Milde, für die das ebenfalls in der Bundeslade befindliche Manna steht, erfahren. Um dies zu bewerkstelligen, sei aber mit Unterscheidungsgabe zu Werke zu gehen. Man erfährt, daß Adolf bereits mit seinem Nachfolger Bruno über die Gewährung eines angemessenen Lebensunterhaltes verhandelt hatte und man zu einer Lösung gekommen war, die jetzt aber aus verschiedenen Gründen abgelehnt wird. Da Bruno als *bone memorie* bezeichnet wird, muß der Brief nach seinem Todestag am 2. November 1208 geschrieben worden sein und ist wohl an den Nachfolger Erzbischof Dietrich, der am 22. Dezember 1208 gewählt worden war, gerichtet. Der Aussteller des Briefes ist niemand anderer als Innocenz III., und der Inhalt läßt sich recht gut in den Gang der Ereignisse um den abgesetzten Erzbischof einordnen. Die Weigerung, ihm den Gebrauch der Pontificalien zuzugestehen, bietet zugleich einen weiteren Anhaltspunkt zur zeitlichen Eingrenzung der Abfassung des Briefes. Am 12. November 1210 erhielt Adolf nämlich von Innocenz genau dieses Zugeständnis (ausgenommen den Gebrauch des Pallium) sowie die Erlaubnis zur Ausübung bischöflicher Funktionen, sofern die Einwilligung des Ortsbischofs gegeben war, so daß der vorliegende Brief also vor diesem Datum verfaßt worden sein muß. Interessanterweise stimmt die Arenga des Briefes von 1210 mit der Anspielung auf Hbr 9,4 und der daraus gebildeten Analogie Bundeslade – Herz des Papstes sowie dem Anklang an das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lc 10,34) fast wörtlich überein mit der Arenga des hier vorgestellten Textes.⁸⁷ Tatsächlich findet sich diese Komposition erstmals im Jahr 1206 in einem Brief an die in Südfrankreich gegen die Häretiker tätigen Legaten, in dem der Papst die Maßnahmen zur Korrektur des bekannten aber jetzt reumütigen Übeltäters Erzbischof Berengars von Narbonne darlegt.⁸⁸ Von da an taucht dieser „argumentative Textbaustein“ immer dann auf, wenn es darum geht, bei der Korrektur reumütiger Sünder das rechte Maß zwischen übermäßiger Strenge und übermäßiger Milde zu finden.⁸⁹ Eine eingehende Untersuchung dieser auch für die Kenntnis der Arbeitsweise der Kanzlei sehr interessanten Beobachtung wird an anderer Stelle erfolgen; hier sei nur darauf hingewiesen, daß die Komposition dieses „Textbausteines“ keineswegs originell ist. Sie findet sich bereits in den *Moralia in Iob*⁹⁰ Gregors des Großen sowie, mit ausdrücklichem Verweis auf die *Moralia*, in dessen *Regula pastoralis*,⁹¹ und wird von vielen mittelalterlichen Autoren aufgegriffen, darunter auch Lothar von Segni-Innocenz III. in seinem Meßkommentar *De missarum mysteriis*.⁹²

Auch in dem zweiten in der Hallenser Handschrift enthaltenen Text klingen die genannten Bibelstellen an. Es handelt sich um einen kurzen Absatz, der unter der etwas irreführenden Rubrik *Forma*

⁸⁷ Reg. Inn. XIII 177, PL 216, 346f.

⁸⁸ Reg. Inn. IX 66, ed. 120–122, bes. 121 Z. 11–14.

⁸⁹ Reg. Inn. X 64 an Konsuln und Volk von Piacenza (Frühjahr 1207), ed. 108–111, bes. 109 Z. 8–11; X 68 an die Legaten in Südfrankreich, wiederum wegen Berengar von Narbonne (Ende Mai 1207), ed. 116–118 (dieser Brief entspricht überhaupt weitgehend wörtlich dem Brief IX 66); XVI 130 an König Johann von England (4. November 1213), PL 216, 922f.; Selected letters of Pope Innocent III concerning England (1198–1216) (ed. Christopher R. Cheney/William H. Semple, London 1953) 168–170 n. 63. Vgl. Ludwig Buisson, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2, Köln/Graz 1958), wo dieser „Textbaustein“ allerdings nicht behandelt wird.

⁹⁰ Gregor I., *Moralia in Iob* XX, 5 (ed. Marc Adriaen, Corpus Christianorum Series latina 143A, Turnhout 1979) 1012 Z. 92–95.

⁹¹ Gregor I., *Regula pastoralis* II 6 (ed. Bruno Judic, Sources chrétiennes 381–382, Paris 1992) 216.

⁹² Innocenz III., *De missarum mysteriis* I, 63, PL 217, 797–799A, bes. 797C. Zu Innocenz und Gregor I. vgl. Christoph Egger, *The growling of the lion and the humming of the fly. Gregory the Great and Innocent III*, in: Pope, Church and City. Essays in Honour of Brenda M. Bolton, ed. Frances E. Andrews/Christoph Egger/Constance M. Rousseau (*The Medieval Mediterranean* 56, Leiden/New York/Köln 2004) 13–46.

relaxandi interdictum steht – tatsächlich handelt es sich um eine Formel zur Aufhebung der Suspension von der Ausübung des geistlichen Amtes:⁹³

Forma relaxandi interdictum. Eius exemplo qui curandis vulneribus [!] oleum post vinum infundit discretionis⁹⁴ virga percussus, remeare te uolumus (266r) manna dulcedinis, ut qui uerba patris in correctione sensisti ubera matris in consolacione degustes et in utroque fias deuocior ex deuoto; quocirca suspensionis sentenciam, quam rite de iuris rigore protulimus benignitate gratie relaxamus, fraternitatem tuam monentes et obsecrantes in Domino, quatinus talem te studeas exhibere, ut de commisso tibi pastoralitatis officio dignam Deo possis reddere rationem.

An dieser Stelle kann auf diesen Text nicht weiter eingegangen werden; allerdings liegt es nahe zu überlegen, ob es sich dabei vielleicht um eine Formel handelt, die im Zuge der Rekonkiliation Adolfs von Altena zur Anwendung kam. Die Nachbarschaft zu Innocenz' Brief an Erzbischof Dietrich von Köln und die Anklänge bezüglich der Bibelstellen lassen diese Überlegung plausibel erscheinen.

Hier brechen diese Ausführungen ziemlich abrupt ab. Wenn es ein Fazit aus ihnen gibt, dann, daß der Eindruck, daß schon alles über Philipp von Schwaben, über Innocenz III. und den deutschen Thronstreit gesagt sei, wohl doch trügerisch ist: am Ende bleiben mehr Fragen als Antworten – was kann dem Historiker besseres passieren?

⁹³ Fol. 265v–266r.

⁹⁴ Sic, wäre möglicherweise zu *distinctionis* zu korrigieren. Interessanterweise stand der Editor der *Regula pastoralis*, deren Text auch hier anklingt, vor demselben Problem: *Regula pastoralis* II 6, ed. Judic 216 Anm. 3. Er entschied sich, dem ältesten und für diese Variante einzigen Textzeugen folgend, für *discretionis*.

